



Übersicht Chronikerpauschalen

In Verhandlungen mit den Krankenkassen konnte eine neue, einheitliche Definition des Begriffs „Chronische Erkrankung“ in den **HZV-Verträge AOK Bayern, EK Bayern, TK, IKKclassic, BKK und Bosch BKK** vereinbart werden. Diese lautet wie folgt:

Eine Erkrankung wird als chronisch definiert, wenn eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 3, 4 oder 5 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor.
- c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Besondere Betreuungspauschale für die Behandlung eines Patienten mit chronischer Erkrankung bei kontinuierlichem Betreuungsaufwand (P3) – Stand Quartal 2/2020

	HZV-Vertrag						
	AOK Bayern	EK Bayern	BKK / Bosch BKK	TK	SVLFG (LKK)	IKKclassic	
Definition (s.o.)	Neu ab 01.10.2019	Neu ab 01.07.2019	Neu ab 01.04.2020	Neu ab 01.07.2019	unverändert	Neu ab 01.10.2019	Bitte beachten Sie auch den obligaten Leistungsinhalt der Chronikerpauschale in den jeweiligen HZV-Verträgen!
Erfassungsziffer	0003	0003	0003/ BBP	0003	0003	0003	
Abrechnungsregel	Max. 1 x pro Quartal	Max.1 x pro Quartal	Max. 1 x pro Quartal	Max. 1 x pro Quartal	Max. 1 x pro Quartal	Max. 1 x pro Quartal	
<i>P3 nur für Betreuarzt abrechenbar</i>	Mind. 2 x persönlicher APK 1 APK Ersetzbar durch 2 VERAH-Besuche	Mind. 1 APK	Mind. 1 APK	Mind. 1 APK	Mind. 1 APK	Mind. 1 APK	
<i>Diagnosen müssen endständig und gesichert übermittelt werden</i>					Chronisch Kranke gemäß Definition des G-BA (Chroniker-Richtlinie) Nur Versicherte mit Status „Mitglied“		
Vergütung	46,50 EUR	25,00 EUR	22,00 EUR / 23,00 EUR	25,00 EUR	22,50 EUR	23,00 EUR	

Detailliertere Informationen sowie den Leistungsinhalt zur Abrechenbarkeit der neuen Chronikerpauschale finden Sie unter <https://hzv.bhaev.de/>

HZV-Verträge → Ihre Teilnahme → Vertragsunterlagen HZV → Anlage 3 → Anlage 3: Abrechnung und Vergütung.